



**Ruderordnung der  
Astoria Rudergemeinschaft in der  
Berliner Turnerschaft Korporation Turn- und Sportverein e.V.**

Stand: 13. Januar 2026

**Präambel**

Die Astoria Rudergemeinschaft (im Folgenden als Astoria bezeichnet) ist eine Abteilung der Berliner Turnerschaft Korporation Turn- und Sportverein 1863 e.V. (im Folgenden als BT bezeichnet) und gehört dem Fachbereich Rudern an. Sie unterliegt den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Berliner Turnerschaft. Mit der nachfolgenden Ruderordnung regeln die Mitglieder von Astoria die Angelegenheiten des Rudersportes in der Abteilung. Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

**§ 1 Grundregeln**

- (1) Alle in dieser Ruderordnung festgehaltenen Regeln unterliegen ausnahmslos der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO).
- (2) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (3) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (5) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (6) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes (<https://www.rudern.de/sicherheit>) ist Bestandteil dieser Ruderordnung.



(7) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen sicher schwimmen können. Vereinsmitglieder müssen dies schriftlich bei Beitritt erklären.

(8) In der Wintersaison (von Abrudern bis Anrudern) dürfen Renneiner und -zweier ausschließlich mit Rettungsweste gefahren werden.

## **§ 2 Bootsobleute**

Bootsobleute (kurz Obleute) dürfen in eigener Verantwortung ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### **§ 2.1 Anforderungen an Bootsobleute**

(1) Ein Bootsobleuteschein kann ab 16 Jahren in einem Lehrgang mit anschließender Prüfung erworben werden.

(2) Es müssen vor Teilnahme am Obleutelehrgang mindestens 500 km gerudert worden sein.

(3) Astorias Abteilungsleitung kann Mitgliedern nach eigenem Ermessen die Teilnahme an Obleutelehrgängen ermöglichen.

(4) Wurde der Obleuteschein in einem anderen Verein erworben, ist eine Kopie bei der Abteilungsleitung vorzuweisen. Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und diese Ruderordnung.

### **§ 2.2 Anforderungen an die Lehrgangsleitung von Obleutelehrgängen**

Wer einen Obleutelehrgang leiten und die dazugehörige Prüfung abnehmen will, muss im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz in der Sportart Rudern des DOSB sein. Die lehrbefähigte Person darf nach ihrem Ermessen geeignete Personen zur Mitgestaltung des Lehrgangs und zur Abnahme der Prüfungen hinzuziehen und ist dazu angehalten, unter den Mitgliedern der Rudergemeinschaft weitere lehr- und prüfungsberechtigte Personen auszubilden.



### **§ 3 Regelungen für Fahrten**

- (1) Eine Mannschaft darf eine Fahrt nur dann antreten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Eine vor der Fahrt benannte Person mit Obleuteschein ist Teil der Mannschaft.
  - b) Es ist gewährleistet, dass sich die Mannschaft permanent im Sichtbereich der benannten Person mit Obleuteschein befindet.
- (2) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie oder Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abzubrechen, sofern eine sichere Weiterfahrt nicht möglich ist. Bei unsichtigem Wetter (Nebel) ist das Rudern untersagt.
- (3) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
- (4) Mehrtagesfahrten müssen von der Abteilungsleitung genehmigt werden.

### **§ 4 Poolsystem**

Der Bootspark ist von der Abteilungsleitung in zwei Kategorien unterteilt. Es gibt gesperrte und frei verfügbare Boote. Diese Unterteilung ist im elektronischen Fahrtenbuch hinterlegt. Will ein Mitglied eines dieser Boote nutzen, ist einmalig eine Erlaubnis durch folgende Amtstragende einzuholen: Abteilungsleiter/in, Bootswart/in, Sportwart/in, offizielle Übungsleiter/innen. Die Abteilungsleitung behält sich vor, bei regelmäßiger, unsachgemäßer Nutzung Boote zu sperren.

### **§ 5 Gültigkeit**

Die Ruderordnung von Astoria wurde von der Abteilungsleitung am 3. Februar 2016 erlassen, zuletzt am 11. Januar 2025 durch die Fachbereichsversammlung geändert, auf der Vereinsratssitzung am 13. Januar 2026 vom Vereinsrat der BT bestätigt und gilt unmittelbar ab diesem Zeitpunkt.